

FAQ

Update: Kartenanwendungen zur PVFVO Gebietskulisse (Stand: EEG 2023) neue Geodaten seit 30. Januar 2023 online

Flächenkulisse § 1 PVFVO

Die Sächsische Photovoltaik-Freiflächenverordnung (PVFVO) öffnet Flächen in benachteiligten landwirtschaftlichen Gebieten für eine mögliche EEG-Förderung, wenn diese Freiflächen als Acker- oder Grünland genutzt werden. Dem Zubau von EEG-geförderten PV-Freiflächenanlagen auf diesen Flächen sind weitere Grenzen gesetzt:

- Anlagengröße von größer 1 Megawatt (peak) bis maximal 20 Megawatt (peak)
- maximal 180 Megawatt (peak) pro Kalenderjahr, kumuliert für alle Vorhaben nach PVFVO in Sachsen.

Selbstverständlich wird für die Errichtung von Photovoltaik-Anlagen kein Wald gerodet. Diese Sorge ist unbegründet. Waldgebiete kommen bereits begrifflich als Flächen für die Errichtung von Solarparks nach PVFVO nicht in Betracht und werden dafür auch nicht abgeholzt, siehe dazu auch unsere Medieninformation vom 7. Februar 2022, in der es heißt:

*„die Gebietskulisse für Photovoltaik-Freiflächenanlagen mit möglicher EEG-Förderung ...betrifft benachteiligte, **landwirtschaftlich als Acker- oder Grünland genutzte Flächen** abzüglich des Nationalparks sowie von Naturschutz- und Natura-2000-Gebieten.“*

Rechtliche Einordnung und Erläuterung:

Die Flächenkulisse nach § 1 PVFVO bezieht sich auf § 37 Abs. 1 Nr. 2 h) und i) des Erneuerbare-Energie-Gesetzes in der jeweils geltenden Fassung (EEG 2023). Somit verweist die PVFVO seit Inkrafttreten dem 1. Januar 2023 auf die erweiterte Legaldefinition in § 3 Nr. 7a und b EEG 2023. Dies bedeutet:

Für Photovoltaik-Freiflächenanlagen nach der Sächsischen Photovoltaik-Freiflächenverordnung (§ 1 PVFVO) kommen aus rechtlichen Gründen nur Flächen in Betracht, die:

- a) in den benachteiligten **landwirtschaftlichen** Gebieten liegen: gemäß EU-Zuordnung (Stand 1997) sowie kumulativ Neuabgrenzung 2015/2020 (neu mit EEG 2023),
- b) zum Zeitpunkt des Beschlusses über die Aufstellung oder Änderung des Bebauungsplans als **Acker- oder Grünland genutzt** werden und
- c) **nicht in naturschutzfachlichen Ausschlussgebieten nach § 1 Abs. 1 PVFVO** liegen, d.h. nicht im Nationalpark, in Naturschutzgebieten oder in Natura-2000-Gebieten (FFH- und SPA-Gebiete) bzw. zukünftig im Nationalen Naturmonument (sog. Tabuzonen, festgelegte Gebietsgrenzen).

Dies bedeutet, dass z.B. Wald- oder Wasserflächen sowie versiegelte Flächen (z. B. Verkehr/Infrastruktur, Siedlungen, Gewerbeflächen), sog. Konversionsflächen und 500-m-Seitenrandstreifen längs von Autobahnen oder Schienenwegen nicht unter die Flächenkulisse der PVFVO fallen.

Umgang mit den GIS-Kartenanwendungen zur PVFVO-Gebietskulisse:

Die **aktualisierten Geodaten** zu den folgenden **Kartenanwendungen** berücksichtigen die seit 1. Januar 2023 geltende neue Rechtslage des **EEG 2023**:

- **Geoportal Sachsenatlas** des Freistaats Sachsen,
- **iDA** „interdisziplinäre Daten und Auswertungen“ – Datenportal des LfULG Sachsen und
- **RAPIS** Rauminformationssystem des Freistaates Sachsen.

In diesen Kartenanwendungen zur PVFVO-Gebietskulisse wurden von der für die Agrarförderung relevanten Fachkulisse (Stand 1997 sowie kumulativ Neuabgrenzung 2015/2020) der benachteiligten landwirtschaftlichen Gebiete (oben a) lediglich die rechtsverbindlich festgelegten naturschutzfachlichen Ausschlussgebiete als sog. harte

Tabuzonen (oben c) abgezogen. Denn diese Gebiete sind einerseits relativ statisch festgelegt und andererseits nicht ohne weiteres im Luftbild oder in der Landschaft erkennbar.

Eine Zuordnung tatsächlicher Nutzungsarten der verbleibenden Flächen i.S.v. landwirtschaftlich genutztem Ackerland oder Grünland (oben b) erfolgte bei der Erstellung der Kartenanwendung dagegen nicht. Dies begründet sich vor allem mit der erheblichen Variabilität und zeitlichen Dynamik von Nutzungsänderungen und den daraus abzuleitenden rechtlichen Schlussfolgerungen.

Daher kommt es bei der in den o.g. Kartenanwendungen dargestellten PVFVO-Gebietskulisse (blaue Schraffur) zu Überlagerungen mit Waldflächen, ebenso wie Nutzungen für Verkehr/Infrastruktur, Siedlungen, Gewässer etc.

Die **tatsächliche Nutzungsart** der für ein PV-Freilächenvorhaben in Betracht gezogenen Fläche (oben b) ist daher zusätzlich in einem zweiten Schritt **anhand der Gegebenheiten vor Ort zu prüfen**.

Eine erste (unverbindliche) Grobeinschätzung hierzu ermöglicht die Hinterlegung der Karte „PVFVO-Gebietskulisse“ mit einem zusätzlichen Layer „digitales Orthofoto“ als georeferenziertes Luftbild. Die Einblendung im Geoportal erfolgt über den Reiter „Karteninhalt → 11/14 Geobasisdaten“.

Die Kartenanwendungen visualisieren die PVFVO-Gebietskulisse, definieren aber keinen rechtlichen Status. Insbesondere werden dadurch keine Nutzungsarten / Nutzungsänderungen beschrieben oder Vorranggebiete für Solarenergie festgelegt. Raumordnerische Festlegungen wie z.B. Vorbehalts-/Vorranggebiete oder Grenzen von Schutzgebieten (z. B. Flächennaturdenkmale, Landschaftsschutzgebiete, Biosphärenreservate, Wasserschutzgebiete etc.) werden dadurch nicht geändert. Nicht auf jeder der blau schraffierten Flächen wird ein „Solarpark“ zulässig sein.

Weitere Informationen finden Sie auf unserer Energie-website, u.a. den Hinweis zur Kartenanwendung (Auszug):

*„...Es wird darauf hingewiesen, dass für die **Zuordnung einer konkreten Fläche zur Gebietskulisse der PVFVO** jeweils die aktuelle Sach- und Rechtslage zum Zeitpunkt der Entscheidung maßgeblich ist (Planungs- und Genehmigungsverfahren). Daher ist **im konkreten Einzelfall zu prüfen**, ob die in Betracht gezogene Fläche zum Zeitpunkt des Beschlusses über die Aufstellung oder Änderung des Bebauungsplans **als Ackerland oder Grünland genutzt** worden ist. Außerdem ist deren administrative Zuordnung sowie die räumliche Lage zu naturschutzfachlichen Ausschlussgebieten zu prüfen.“*

https://www.energie.sachsen.de/photovoltaik-4193.html?_cp=%7B%22accordion-content-4606%22%3A%7B%220%22%3Atrue%7D%2C%22previousOpen%22%3A%7B%22group%22%3A%22accordion-content-4606%22%2C%22idx%22%3A0%7D%7D

SMEKUL 10.02.2023